

Einkaufsbedingungen für maschinelle Einrichtungen und Montageleistungen



1. Liefer-/ Leistungspflicht

1.1. Die Liefer-/ Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Lieferungen und Leistungen und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, auch dann, wenn einzelne Lieferungen/ Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht bzw. nicht vollständig aufgeführt sind. Die Liefer-/ Leistungspflicht des Auftragnehmers schließt Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb und Abnahmeversuche ein. Etwaige Leistungsausschlüsse sind vom Auftragnehmer vor Vertragsschluss explizit zu benennen und mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

1.2. Für den Auftragnehmer erkennbare Unvollständigkeiten oder Fehler im Leistungsverzeichnis hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sind derartige Unvollständigkeiten oder Fehler vor Vertragsschluss für den Auftragnehmer erkennbar gewesen und hat er eine entsprechende Anzeige an den Auftraggeber unterlassen, kann der Auftragnehmer keinen Ersatz der daraus resultierenden Mehraufwendungen oder eine Anpassung des Zeitplans verlangen.

1.3. Der Auftragnehmer hat sich vor Vertragsschluss über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Straßen und Wege, Platz- und Bodenverhältnisse, alle Kabel, Leitungen, Kanäle und sonstige Anlagen oder Einrichtungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Das gilt auch für Umfang, Größe und Gewicht der Anlieferungen, die sich nach den beim Auftraggeber vorhandenen Gegebenheiten, insbesondere Transportwegen, Lichttraumprofilen und nach den ggf. vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hebewerkzeugen zu richten haben.

1.4. Die Gesamtkonstruktion und Ausführung der Lieferungen und Leistungen müssen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Qualität und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen / Leistungen entsprechen. Der Auftraggeber kann auch nach diesem Zeitpunkt in zumutbarem Umfang die Anpassung an den neuesten technischen Stand verlangen.

Sollten während der Vertragsdauer neue Erkenntnisse und Betriebserfahrungen an vergleichbaren Anlagen gewonnen werden, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Anpassungen wird der Auftragnehmer im zumutbaren Umfang durchführen.

Lieferungen/ Leistungen müssen konstruktiv und überwachungstechnisch so ausgerüstet sein, dass eine einwandfreie Beurteilung ihres Zustandes jederzeit möglich ist.

Sämtliche Teile sind so zu bemessen, dass alle Betriebsvorgänge, die möglich sind, beherrscht werden können.

Auf wartungs- und reparaturrechte Konstruktion und Gestaltung der Lieferungen/Leistungen sowie auf die Verwendung baugleicher Teile ist besonderer Wert zu legen. Die Konstruktion der Lieferungen und Leistungen muss ein schnelles und leichtes Auswechseln der Verschleißteile ermöglichen.

Auslegungsdaten und Materialien, die nicht verbindlich bis zur Vertragsunterzeichnung festgelegt waren, sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen und schriftlich zu bestätigen.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind sämtliche Apparate, Rohrleitungen, Armaturen, Steuerorgane und sonstige Anlagenteile nach einem vom Auftraggeber vorzugebenden System mit Schildern zu bezeichnen. Kennzeichnungsmuster werden vom Auftraggebervorgegeben. Vom Auftragnehmer ist eine

Beschilderungsliste zu erstellen und dem Auftraggeber zur Genehmigung einzureichen.

Die Kennzeichnung von Anlagenteilen und Geräten erfolgt nach einem Kennzeichnungssystem, einschließlich der Angabe des elektrischen Freischaltortes nach Vorgabe des Auftraggebers.

1.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zeichnungen etc. des Auftragnehmers zur Einholung von Angeboten für Nebenlieferungen/ -leistungen und/ oder für die Ausführung von Anschlusslieferungen/ -leistungen weiterzugeben.

1.6. Sämtliche Ausführungsänderungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Änderungen sind auf den Zeichnungen deutlich zu kennzeichnen; die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen Zeichnungen genügt nicht.

1.7. Die der Konstruktion oder Ausführung der Lieferung/Leistung zugrunde liegenden Zeichnungen/Pläne sind dem Auftraggeber pausfähig, mikroverfilmbar elektronisch und in deutscher Sprache in der gewünschten Ausführung und Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Für Revisionsarbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die notwendigen Unterlagen und Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Demontage und Montage zu liefern.

1.8. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer Fabrikat, Typen etc. von Lieferungen festzulegen und / oder einzelne Lieferungen / Leistungen beizustellen. Auch in diesem Fall bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung verantwortlich, sofern er gegen diese Festlegungen oder Beistellungen keine Bedenken erhoben hat. Die Bedenken sind schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu erheben und zu begründen.

1.9. Die Liefer- und Leistungspflicht umfasst insbesondere:

1.9.1. Anfertigung und Lieferung von statischen Berechnungen, Konstruktionsplänen, Ausführungszeichnungen, Werkstattzeichnungen, Aufmaßen, Mengenermittlungen sowie sonstigen Unterlagen, die für die Abwicklung und Abrechnung der Lieferungen/ Leistungen erforderlich sind, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen. Hierzu gehören auch alle Lichtpausen, Vervielfältigungen, Datenträger, usw. in der vom Auftraggeber gewünschten Anzahl.

1.9.2. Gestellung der Aufsichts-, Fach- und Hilfskräfte.

1.9.3. Frachtfreie Anlieferung einschließlich Verpackung und deren frachtfreiem Rücktransport. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Teile, auch die vom Auftraggeber beigestellten Teile, abzuladen und unverzüglich zu prüfen, einschließlich Gestellung der erforderlichen Hebe- und Transportmittel, Transport zur Verwendungsstelle, Zwischen- bzw. Einlagerung. Anlieferungen müssen gemäß Baufortschritt erfolgen.

1.9.4. Erstellen, Anschluss, Vorhalten und Räumen der Baustelleneinrichtungen und aller Geräte einschl. der Aufenthaltsräume und der sanitären Einrichtungen. Das Ankleben an die bauseits beigestellte Hauptunterverteilung bzw. Trafostation, der Anschluss von Brauchwasser, Druckluft und Unterverteilungen einschließlich evtl. Umbauten erfolgt durch den Auftragnehmer.

1.10. Grundsätzlich sind zeichnerische Ausarbeitungen mit Hilfe von CAD-Anlagen zu erstellen, wobei die Darstellung in logischen Schritten möglichst mehrschichtig sein soll (Layer, Teilestruktur, etc.). Dem Auftraggeber werden Zeichnungen zur Prüfung als Lichtpause oder Großkopie übergeben, sowie in elektronischer Form auf Datenträger,

gespeichert im DXF-Format bzw. nach besonderer Abstimmung.

- 1.11. Der Auftragnehmer führt kontinuierlich Planverzeichnisse, aus denen alle wesentlichen Inhaltsangaben, Indexangaben, Erstelldaten, Verteilerdaten etc. hervorgehen. Die Planverzeichnisse sind dem Auftraggeber in aktueller Form regelmäßig zur Verfügung zu stellen.
- 1.12. Werden vom Auftraggeber teilweise selber Planungsleistungen erbracht, erfolgt dazu in den anderen Angebots- und Vertragsunterlagen eine entsprechende Beschreibung.
- 1.13. Der Auftragnehmer hat als Bestandteil seiner Dokumentation von allen ausgeführten Bauteilen Bestands- und/oder Revisionszeichnungen mit zugehörigem Planverzeichnis anzufertigen und dem Auftraggeber vor Stellung der Schlussrechnung einzureichen. Die Unterlagen erfassen den Endzustand (As Built) der Bauteile und Anlagen. Die Unterlagen sind 3-fach übersichtlich in Ordnern sortiert in Papierform zu übergeben. Zeichnerische Unterlagen sind ferner 1-fach auf Datenträger im DXF- oder einem abzustimmenden Format beizufügen. Zumindest die Revisionszeichnungen der technischen Gebäudeausrüstung sind in farbiger Ausfertigung zu erstellen. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen und gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 1.14. Zur Vornahme von Änderungen an Rüstungen im Interesse anderer Unternehmen ist der Auftragnehmer nach Zustimmung der Projektleitung/Bauleitung des Auftraggebers gegen entsprechende Kostenerstattung verpflichtet. Ziffer 6 findet Anwendung. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Rüstungen auch über die eigene Benutzungsdauer hinaus anderen Unternehmern gegen Kostenerstattung zu belassen. Der Auf- und Abbau von Rüstungen ist rechtzeitig mit der Projektleitung/Bauleitung des Auftraggebers zu vereinbaren, damit die Auslegung sowie die Mit- und Weiterbenutzung durch Dritte abgestimmt werden können.
- 1.15. Der Auftragnehmer hat für den Schutz seiner Lieferungen / Leistungen vor jeglichen Witterungseinflüssen zu sorgen. Das gleiche gilt für alle Anlagen, die im Zusammenhang mit Leistungen des Auftragnehmers Witterungseinflüssen ausgesetzt werden.
- 1.16. Treffen Lieferungen ein, ohne dass Baustellenpersonal des Auftragnehmers anwesend ist, kann der Auftraggeber das Entladen und die Einlagerung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen bzw. vornehmen lassen.

2. Ausführung

- 2.1. Die gesamte Projektabwicklung und der Schriftverkehr erfolgen in deutscher Sprache.
- 2.2. Der Auftragnehmer wird einen entscheidungsbefugten Koordinator in seinem Hause benennen, der gegenüber dem Auftraggeber als Ansprechstelle für die gesamte Auftragsabwicklung fungiert. Dieser soll auch für Anschlussaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrags im Zusammenhang stehen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Subunternehmern sowie die Koordination der Subunternehmer untereinander zu bewirken hat. Diese Fachkraft ist zudem der Ansprechpartner für einen evtl. bestellten Koordinator gem. STEAG Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten.
- 2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Montagebeginn die vom Auftraggeber oder Dritten erbrachten Vorleistungen zu prüfen, ob die für seine ordnungsgemäße Montage erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Etwaige Einwände sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Mit Aufnahme der Arbeiten erkennt der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Ausführung der Vorleistungen an. Nachträgliche Einwände werden nur berücksichtigt, wenn der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten auf den Mangel der Vorleistung schriftlich hingewiesen hatte oder wenn er den Mangel auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen konnte. In diesem Fall hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung sowie die Anpassung des Terminplanes gemäß nachfolgender Ziffer 6.
- 2.4. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen sachverständigen, verantwortlichen Bauleiter sowie dessen Vertreter zu benennen. Diese haben die Projekt-/Bauleitung des Auftraggebers bei der Koordinierung zu unterstützen. Während der Arbeitszeit muss der Bauleiter oder sein Vertreter jederzeit auf der Baustelle erreichbar sein. Ein Austausch der verantwortlichen Bauleiters sowie dessen Stellvertreters ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Die vom Auftragnehmer für die Ausführung der Leistungen gestellten Personen müssen über die notwendigen Erfahrungen verfügen und sind für den sicheren Betrieb der Baustelle, die Tauglichkeit der Geräte, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, die Durchführung der Arbeiten und die Beachtung aller bestehenden Vorschriften voll verantwortlich. Nach Ansicht des Auftraggebers ungeeignetes oder die Anordnungen der Projekt-/Bauleitung nicht befolgendes Personal hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Baustelle abziehen und qualifizierten Ersatz zu stellen.
- 2.5. Der Auftragnehmer und sein Personal haben den Anordnungen der Projekt-/Bauleitung des Auftraggebers Folge zu leisten. Hält der Auftragnehmer Anordnungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen, über die der Auftraggeber ausreichend zu unterrichten ist. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten die für die Ausführung der Arbeiten geltenden gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

Insbesondere beim Einsatz von ausländischen Arbeitskräften steht der Auftragnehmer dafür ein, dass deren Beschäftigung den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland entspricht.
- 2.6. Ergebnisse von Besprechungen und Baustellenbegehungen sind vom Auftragnehmer schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind am Ende der Sitzung gemeinsam zu unterschreiben. Der Auftraggeber behält sich vor, im Einzelfall das Protokoll selbst zu erstellen.
- 2.7. Der Projektleitung/Bauleitung des Auftraggebers sind Tagesberichte nach besonderem Formblatt des Auftraggebers, spätestens am folgenden Werktag, einzureichen. Die Tagesberichte müssen mindestens Angaben enthalten über Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Arbeitskräfte getrennt nach Eigen- und Fremdpersonal, Arbeitszeit, Wetter, Temperatur, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Art und Örtlichkeit der ausgeführten Arbeiten, Anordnungen des Auftraggebers, Abnahmen, Prüfungen, Unfälle und alle sonst wichtigen Vorkommnisse, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages oder für behördliche Ermittlungen von Bedeutung sein können.
- 2.8. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die tägliche Arbeitszeit, die Anzahl und Qualifikationen der Arbeitskräfte mit der Projekt-/Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

- 2.9. Die Arbeiten finden unter Bedingungen statt, wie sie beim Bau, bei Erweiterungen, Reparaturen von Kraftwerks-, Industrie- oder Fernwärmanlagen üblich sind, ggf. unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes. Hierbei sind insbesondere die Gleichzeitigkeit verschiedener Arbeiten und die Belange anderer Unternehmen zu beachten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Betrieb des Auftraggebers nicht beeinträchtigt wird; das Betreten von Betriebsanlagen und Betriebsräumen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsleitung gestattet. Der Auftragnehmer hat den zuständigen Projekt-/Bauleiter des Auftraggebers rechtzeitig vor Ausführung von allen wichtigen Arbeiten in Kenntnis zu setzen.
- 2.10. Der Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen und Raumansprüche, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung einzureichen. Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. kann der Auftragnehmer nur im Einverständnis des Auftraggebers oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Baubehörde aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung des Auftraggebers, dass die in Anspruch zu nehmenden Flächen dem Auftragnehmer während der gesamten Bauzeit zur Verfügung stehen, erfolgt für die durch die Verlagerung entstandenen Kosten eine gesonderte Vergütung gemäß nachfolgender Ziffer 6. Reduzierungen oder Änderungen des gemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch den Auftraggeber berechtigen nicht zu Mehrforderungen oder Terminanpassungen.
- 2.11. Für Bauten, Bauteile, Anpflanzungen, Kabel, Leitungen, Kanäle, Gitterroste und sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die durch seine Arbeiten betroffen werden, trägt der Auftragnehmer hinsichtlich deren Erhaltung die Verantwortung und trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen; bei Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Beschädigungen sind vom Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich zu beheben.
- 2.12. Soweit es erforderlich ist, auf dem Baustellengelände zur Durchführung der Leistungen besondere Baustraßen und Fahrwege, auch von und zu Deponien, herzustellen, hat dies durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Projekt-/Bauleitung des Auftraggebers zu geschehen.
- 2.13. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle Gefahren, die sich aus den vorzunehmenden Arbeiten ergeben oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
Die durch die Arbeiten erforderlichen Straßenverkehrsmaßnahmen sind nach der Straßenverkehrsordnung, im öffentlichen Verkehrsraum in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und ggf. der Polizei zu treffen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach deren Beendigung zu entfernen.
- 2.14. Die Baustelle, die Arbeitsplätze und die Baustelleneinrichtungen, einschl. der sanitären Anlagen sind täglich ordnungsgemäß zu reinigen. Insbesondere sind alle Abfälle, Restmaterialien usw. von der Baustelle umweltverträglich zu entfernen und ggf. ist durch den Auftragnehmer der Nachweis ordnungsgemäßer Entsorgung zu führen. Bei Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle der Projekt-/Bauleitung des Auftraggebers ordnungsgemäß zu übergeben. Bei Nichtbefolgung trotz Mahnung und Fristsetzung kann der Auftraggeber die vorgenannten Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.
- 2.15. Bauschilder dürfen nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufgestellt werden.
- 2.16. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall auf Wunsch Geräte zur Verfügung stellt, hat der Auftragnehmer diese vor jeder Inbetriebnahme sorgfältig auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Tauglichkeit zu überprüfen. Soweit er diese Prüfungspflicht verletzt, trifft ihn die Verantwortung für die Gefahren der Benutzung.
- 2.17. Vor Beginn der Arbeiten sind dem Auftraggeber die statischen Berechnungen, die Konstruktionspläne, die Werkstattzeichnungen und die Ausführungszeichnungen zur Genehmigung so rechtzeitig einzureichen, dass dem Auftraggeber eine angemessene Frist für die Prüfung verbleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können. Die technische Bearbeitung ist auf die Ausführungstermine abzustimmen. Die technische Bearbeitung muss so erfolgen, dass die Konstruktionen für den Auftraggeber wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Planerische Vorgaben des Auftraggebers sind dabei zu berücksichtigen.
- 2.18. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch den Auftraggeber mit Ausnahme der statischen Unterlagen, deren Prüfung durch das zuständige Bauaufsichtsamt oder einen behördlich zugelassenen Prüfenieur vorgenommen wird. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle vom Prüfenieur vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden. Die Änderungen der entsprechenden Zeichnungen/Pläne, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Lichtpausen hat der Auftragnehmer unentgeltlich durchzuführen. Das gleiche gilt für Änderungen durch den Auftraggeber, sofern der Auftragnehmer sich nicht darauf berufen kann, dass die Änderungen weder erforderlich noch sachdienlich sind. Die genehmigten Zeichnungen / Pläne müssen der Projekt-/ Bauleitung des Auftraggebers vor Beginn der Arbeiten vorliegen.
- 2.19. Die Festlegung der beiden Hauptachsen und eines Höhenfestpunktes erfolgen durch den Auftraggeber. Die weitere Vermessung ist Sache des Auftragnehmers. Vermessungspunkte und Grenzsteine dürfen nicht entfernt werden.
- 2.20. Bei Bauwerken gelten die Maßtoleranzen der EN-, DIN- bzw. AGI-Blätter als Mindestanforderung.
- 3. Stundenlohnarbeiten**
- 3.1. Stundenlohnarbeiten dürfen nur für Leistungen ausgeführt werden, für die eine entsprechende Stundenlohnvereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber getroffen wurde.
- 3.2. Die geleisteten Stunden müssen täglich vom Auftraggeber bescheinigt werden. Es werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anerkannt.
Mit der Bescheinigung des Auftraggebers auf den Stundennachweisen ist keine Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung verbunden. Gerüste, Geräte, Maschinen, Werkzeuge und dgl. sind mit ihrer Einsatzdauer werktäglich in doppelter Ausfertigung aufzulisten und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Mit dessen Unterschrift wird der Einsatz der aufgeführten Geräte, Maschinen, etc. bescheinigt.
Es wird auf die STEAG Betriebsordnung für Bau-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten hingewiesen.
- 3.3. Die tägliche Arbeitszeit ist, auch bezüglich der Organisation des Arbeitsablaufes, mit dem örtlichen Betrieb abzustimmen.

- 3.4. Die bescheinigten Arbeitsstunden werden nach den zur Zeit der Ausführung mit dem Auftraggeber vereinbarten bzw. tariflichen Stundenlöhnen zuzüglich eines vereinbarten Gemeinkostenzuschlages vergütet.
- 3.5. In den Gemeinkostenzuschlägen und/oder Verrechnungssätzen ist die Vergütung für Geschäftskosten und Gewinn, sowie alle Gemeinkosten, Kosten für übliches Handwerkzeug, Kleingeräte, Lohnnebenkosten, Fahrgeld/ Fahrzeit und Auslösung enthalten. Erschwerniszulagen werden nur zu den vereinbarten Sätzen bzw. tariflichen Bestimmungen vergütet.
- 3.6. Für Nacht- Sonntags- Feiertags- und Schichtarbeit sowie Mehrarbeit gilt Ziffer 5.5.
- 3.7. Der gesetzliche Vorsteuerabzug für Reisekosten (Auslösung und Fahrtkosten) ist nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung in den Rechnungen auszuweisen.
- 3.8. Erfordern Stundenlohnarbeiten die Benutzung besonderer Werkzeuge und anderer Geräte und Einrichtungen, so werden diese Kosten nur vergütet, wenn dies vor Arbeitsbeginn schriftlich vereinbart wurde, und die Nutzung vom Auftraggeber detailliert bestätigt wurde.
- 3.9. Kleinmaterialien, Werkstoffe, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sind, soweit sie der Auftraggeber nicht kostenlos beistellt, dem Auftraggeber anzugeben und nur zu den vereinbarten Preisen abzurechnen.
- 3.10. Die Vergütung für Aufsichtspersonal richtet sich nach den vereinbarten Sätzen.
- 3.11. Führt der Auftragnehmer an einem Tage - bezogen auf die regelmäßige kalendertägliche Arbeitszeit gemäß Tarifvertrag - mehr als 50 % Vertragsarbeiten durch und werden an die Vertragsarbeiten Stundenlohnarbeiten angehängt, so werden für diese Arbeiten Auslösungen, Fahrgelder/Fahrzeiten usw. nicht vergütet.
- 3.12. Durch ausreichendes und qualifiziertes Personal sowie durch Einsatz geeigneter Stoffe und Geräte ist die schnellstmögliche Fertigstellung der Stundenlohnarbeiten zu sichern. Über das eingesetzte Personal ist ein Namensverzeichnis mit Ausweis der Qualifikationsbezeichnung einzureichen.
- 3.13. Die Kosten für vorschriftsmäßige Arbeitskleidung sind mit dem Stundensatz abgegolten. Beistellungen von Materialien durch den Auftraggeber werden dem Auftragnehmer zu den vereinbarten bzw. mangels Vereinbarung zu üblichen Sätzen berechnet.
- 3.14. Wird ungeeignetes oder säumiges Personal eingesetzt, wodurch ein unverhältnismäßig hoher Zeitaufwand entsteht, so kann der Auftraggeber die Stundenzahl kürzen oder die Bescheinigung verweigern.
- 3.15. An den Schutzhelmen sind die Firmenbezeichnung und der Name des Trägers deutlich sichtbar anzubringen.

4. Qualitätskontrollen

- 4.1. Der Auftragnehmer hat die in den technischen Vorschriften genannten Qualitätskontrollen selbständig durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind dem Auftraggeber umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber kann unabhängig davon auch eigene Prüfungen von Planungsleistungen und von Materialien während der Fertigungszeit durchführen. In diesem Fall hat ihm der Auftragnehmer das hierzu erforderliche Gerät unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Möglichkeit zur Prüfung und Probeentnahmen zu schaffen.
- 4.2. Soweit die Qualität der geprüften Teile nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, übernimmt der

Auftragnehmer alle Kosten der Prüfung sowie etwaige Kosten weiterer Untersuchungen und gutachterlicher Stellungnahmen.

- 4.3. Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer und Lieferanten entsprechend verpflichtet.

5. Liefer- und Leistungstermine

- 5.1. Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer unverzüglich Terminpläne für Konstruktion, Fertigung, Qualitätskontrollen, Montage und Inbetriebsetzung auf der Grundlage der Bestellung aufzustellen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Auftraggeber sind die Terminpläne Vertragsbestandteil. Änderungen der Terminpläne sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 5.2. Wird erkennbar, dass Terminüberschreitungen zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen und alle erforderlichen Maßnahmen zu benennen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endterminen sicherzustellen; hierzu gehören auch Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse einschließlich Frost und Schnee. Sind diese Terminüberschreitungen vom Auftragnehmer zu vertreten, hat dieser alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endterminen auf seine Kosten durchzuführen.

Der Auftraggeber hat das Recht, auch die Liefer- und Leistungstermine der Unterlieferanten des Auftragnehmers zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 5.3. Werden zur Einhaltung der Liefer-/Leistungstermine provisorische Arbeiten und Lieferungen erforderlich, so gehen deren Kosten zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn der Auftragnehmer oder seine Unterlieferanten haben die Notwendigkeit der Arbeiten oder Lieferungen nicht zu vertreten.
- 5.4. Sofern der Auftraggeber Änderungen an der Lieferung /Leistung wünscht, wird der Auftragnehmer sie ohne Terminverschiebung durchführen. Sollte eine Terminverschiebung durch die Änderung unvermeidbar sein, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich mitzuteilen und die neuen Termine mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- 5.5. Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Schichtarbeit sowie Mehrarbeit kann der Auftraggeber ausdrücklich zur Abkürzung der vereinbarten Termine anordnen. In diesem Fall vergütet der Auftraggeber die tariflichen Lohnzuschläge und die vereinbarten Lohnzusatzkosten.

Für etwaige Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit hat der Auftragnehmer die behördliche Genehmigung einzuholen.
- 5.6. Behinderungen - auch der Projekt-/Bauleitung des Auftraggebers bekannte Behinderungen - müssen binnen 24 Stunden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden.

6. Nachtragsmanagement

- 6.1. Werden während der Auftragsabwicklung Maßnahmen und/oder zusätzliche Lieferungen/Leistungen erforderlich, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren oder vom Auftraggeber nachträglich verlangt werden, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Ausführung Nachtragsangebote und prüffähigen Kalkulationsunterlagen vorlegen. Nachtragsangebote sind dabei so rechtzeitig beim Auftraggeber einzureichen, dass eine Entscheidung des Auftraggebers vor Ausführung der zusätzlichen Lieferungen / Leistungen möglich ist.

Preise für zusätzliche Lieferungen / Leistungen sind auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren.

- 6.2. Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Nachtragsangebote auch auf die möglichen Konsequenzen hinweisen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen.
- 6.3. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Durchführung der zusätzlichen Lieferungen / Leistungen, werden die Vertragsparteien eine schriftliche Nachtragsvereinbarung abschließen.
- 6.4. Für Nachträge gelten die Bedingungen und Vereinbarungen des bestehenden Hauptvertrages einschließlich aller gewährten Nachlässe.
- 6.5. Sollte eine Nachtragsvereinbarung in besonderen Fällen vor Ausführung nicht möglich sein, so wird der Auftragnehmer die zusätzlichen Lieferungen / Leistungen ausführen. Die Vertragsparteien werden sich schnellstmöglich über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung zu angemessenen Konditionen abstimmen.

7. Inbetriebsetzung, Betriebsbereitschaft, Probetrieb

- 7.1. Nach beendeter Montage finden in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Inbetriebsetzung und der Probetrieb nach Weisungen und auf Gefahr des Auftragnehmers statt. Inbetriebsetzung bedeutet die Summe aller Aktivitäten von Montageende bis zur Betriebsbereitschaft, die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen ist.

Im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gilt diese Inbetriebsetzung als Erprobung vor Inverkehrbringung, der Probetrieb als Prüfung vor Inverkehrbringung.

In dem Fall, dass sich die Inbetriebsetzung nicht unmittelbar an das Montageende anschließt oder nicht zügig durchgeführt werden kann, wird der Auftragnehmer nach einem abzustimmenden Terminplan Fachpersonal auf Abruf zur Verfügung stellen. Das gleiche gilt, wenn der Probetrieb nicht unmittelbar nach beendeter Inbetriebsetzung erfolgen kann. Dadurch entstehende Mehrkosten sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Anlagenzustand in angemessenen Zeitabständen kostenlos zu prüfen.

- 7.2. Betriebsmittel, mit Ausnahme von Erstbefüllungen, stellt der Auftraggeber auf Anforderung im Rahmen der vereinbarten Verbrauchsmengen kostenlos zur Verfügung.
- 7.3. Der Beginn des Probetriebes ist schriftlich zu vereinbaren. Die Dauer ist in der Beauftragung festgelegt.
- 7.4. Der Probetrieb dient der Feststellung der Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers. Er ist in einem Zuge durchzuführen. Ist dies aus Gründen, die im Risikobereich des Auftragnehmers liegen, nicht möglich, so ist der Probetrieb insgesamt unverzüglich erneut und für die volle Dauer zu beginnen. Wird der Probetrieb aus anderen Gründen unterbrochen, so wird der Zeitraum der Unterbrechung nicht in die Dauer des Probetriebes eingerechnet.
- 7.5. Zwei kurzfristige Unterbrechungen des Probetriebes bedingen keinen erneuten Beginn. Eine Unterbrechung ist in der Regel dann nicht mehr kurzfristig, wenn sie mehr als 3 v. H. der gesamten Probetriebszeit beträgt. Die Zeitdauer dieser Unterbrechung wird auf die vereinbarte Probetriebszeit nicht angerechnet.
- 7.6. Der Auftragnehmer trägt alle Mehrkosten, die durch Unterbrechung bzw. Neubeginn des Probetriebes entstehen, soweit dies in seinem Risikobereich begründet ist.

- 7.7. Der Auftragnehmer hat das Personal des Auftraggebers bis zum Beginn des Probetriebes zu unterweisen und sicherzustellen, dass es spätestens bei Beendigung des Probetriebes mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut und in der Lage ist, die Anlage selbstständig zu fahren. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (z. B. vorläufige Betriebsanweisung und Einzel-Checkliste nach UVV) sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 7.8. Die für Inbetriebsetzung und Probetrieb erforderliche Bruchreserve ist vom Auftragnehmer verfügbar zu halten.

8. Vorläufige Betriebsübernahme/Gefahrübergang

- 8.1. Nach einwandfreiem und erfolgreichem Verlauf des Probetriebes, dem Nachweis der qualifizierten Beschaffenheitsmerkmale hinsichtlich der einwandfreien und nach der Bestellung vorausgesetzten Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lieferungen/Leistungen und Aushändigung der vertraglich vereinbarten Dokumentationen auf dem neuesten Stand wird der Auftraggeber die Lieferungen/Leistungen vorläufig übernehmen, d.h. vorbehaltlich der Verpflichtungen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung zu erbringen hat. Die vorläufige Betriebsübernahme gilt als Inbetriebnahme in Sinne der Betriebssicherheitsverordnung.
- 8.2. Es wird ein Protokoll über die vorläufige Betriebsübernahme auf einem Formblatt des Auftraggebers angefertigt, in der auch Termine der vereinbarten Nacherfüllungsfrist festgehalten werden, sowie ggf. eine Aufstellung der festgestellten und vom Auftragnehmer zu behebenden Mängel (Restpunktliste). Mit Aushändigung des vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber unterzeichneten Protokolls an den Auftragnehmer hat der Auftraggeber die Lieferungen und Leistungen vorläufig übernommen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer die Gefahr für seine Lieferungen und Leistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, für im VBÜ-Protokoll erfasste Mängel einen §641 Abs. 3 BGB entsprechenden Teil der Restzahlung einzubehalten.

9. Abnahme

- 9.1. Vor Beginn der Abnahme der Anlagen und Maschinen gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit, die Anlage zu untersuchen und ggf. in den für die Abnahme erforderlichen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen und entsprechende Vorversuche auszuführen.
Nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber sind die erforderlichen Versuche und Messungen vorzunehmen.
- 9.2. Die Abnahme wird im Beisein des Auftraggebers durchgeführt und in einem Abnahmeprotokoll des Auftraggebers bestätigt.
- 9.3. Werden aus Gründen, die im Risikobereich des Auftragnehmers liegen, weitere Abnahmen erforderlich, so hat er alle damit verbundenen Kosten zu tragen.
- 9.4. Teilabnahmen werden nur in Ausnahmefällen und aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen durchgeführt. Die Nutzung bzw. Teilnutzung von Lieferungen/Leistungen sind nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.
- 9.5. Bei später nicht mehr zugänglichen Leistungen müssen vor Weiterführung der Arbeiten technische Freigaben erfolgen; sie dienen ausschließlich zur Feststellung eines Bauzustandes. Sie sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und stellen keine vorläufige Betriebsübernahme bzw. Abnahme der Leistung dar.

10. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 10.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, tritt die Fälligkeit erst nach Eingang einer prüfbaren und korrekten Rechnung ein, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer leistet. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit ist der Auftraggeber berechtigt, ein Skonto von 3% vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung, so ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das Konto des Auftraggebers belastet wird.
- 10.2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers aufgrund noch nicht erfüllter Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, welche sich nicht auf das vorliegende Vertragsverhältnis beziehen, besteht, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt sind, nicht.
- 10.3. Die Zahlung erfolgt in der Zahlungsart nach Wahl des Auftraggebers.
- 10.4. Lieferungen sind, soweit dies notwendig ist, vom Auftragnehmer verzollt und versteuert einzuführen.
- 10.5. Abrechnung für Aufmaßaufträge
- 10.5.1. Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, dass sie manuell leicht prüfbar sind. Die Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen bzw. Rechnungen wiederkehren, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein. Alle Rechnungen sind mit Nettopreisen auszustellen; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 10.5.2. Teilabrechnungen für ausgeführte Leistungen haben aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten, Zeichnungen usw. zu erfolgen.
- 10.5.3. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und Aufmaße sind entsprechend dem Leistungsfortschritt gemeinsam vorzunehmen.
- 10.5.4. Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. die zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzengemeinsam schriftlich festzuhalten. Wird das versäumt, so erfolgen die Freilegung oder sonstige Nachprüfungen auf Kosten des Auftragnehmers.
- 10.5.5. Bei datenmäßiger Festlegung von Zahlungsraten in der Vergabenederschrift sind die Teilzahlungen spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin schriftlich anzufordern.
- 10.5.6. Bei Aufträgen, die nach Leistungsverzeichnis und Aufmass abgerechnet werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, 90% der gemäß Ziffer 10.5.2 nachgewiesenen Lieferungen/ Leistungen entsprechend dem Arbeitsfortschritt (sofern die Lieferungen/ Leistungen 20% des vorläufigen Bestellwertes bzw. € 10.000,- übersteigen) – oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber losweise bzw. abschnittsweise- in Rechnung zu stellen (Teilrechnung).
- 10.5.7. Die Restzahlung erfolgt nach vorläufiger Betriebsübernahme der Lieferungen/ Leistungen und Vorlage der Schlussrechnung (letzte Teilrechnung).
- 10.6. Bei Aufträgen über EURO 100.000,00 werden 10 % des Gesamtabrechnungswertes - ohne USt. - von der (Rest-) Zahlung für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche als Sicherheit einbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes

oder - nach Abstimmung mit dem Auftraggeber - einer namhaften deutschen Großbank / Versicherung gemäß dem Mustertext des Auftraggebers abzulösen.

- 10.7. Soweit der Auftragnehmer nicht von seinem Recht, den Sicherheitseinbehalt abzulösen, Gebrauch gemacht hat, besteht für den Auftraggeber keine Anlegungs- und Verzinsungspflicht.
- 10.8. Jede Teilrechnung bzw. Zahlungsanforderung ist fortlaufend zu nummerieren und darf neben der Bestellnummer nur eine Auftrags-, Projektnummer oder Kostenstelle enthalten.
- 10.9. Die vereinbarten Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Liefer-/Leistungsverzögerungen entsprechend. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Zeit der Verzögerung eine Verzinsung seiner Vorauszahlungen in Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen.
- 10.10. Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, ist das Recht zur Forderung von Abschlagszahlungen nach § 632a BGB ausgeschlossen.
- 10.11. Zahlungen des Auftraggebers sind kein Anerkenntnis der fachgerechten und einwandfreien Lieferungen / Leistungen.

11. Preise

- 11.1. Die durch die Bestellung festgelegten Lieferungen/Leistungen werden mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 11.2. Mit den vereinbarten Preisen sind insbesondere abgegolten:
- Lohnkosten und Lohnnebenkosten aller Art einschl. Auslösungen, Wegegelder, Reisekosten, Kosten für die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte;
 - sämtliche Gemeinkosten und Zuschläge des Auftragnehmers;
 - Kosten aus Erschwernissen und Behinderungen, insbesondere verursacht durch Witterungseinflüsse, einschließlich Frost und Schnee, Arbeiten anderer Unternehmer, eventuelle Arbeits- und Montageunterbrechungen sowie Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin.
- 11.3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit.
- 11.4. Der Auftraggeber behält sich bei Vereinbarung eines Einheitspreisvertrages vor, die Mengenansätze einzelner Positionen des Leistungsverzeichnisses zu ändern oder einzelne Positionen und Titel entfallen zu lassen. Der Auftragnehmer kann in diesen Fällen eine Änderung der Preise nur verlangen, wenn die Endabrechnungssumme um mehr als 15% von dem vorläufigen Gesamtauftragswert nach unten abweicht. Bei einer Überschreitung der Endabrechnungssumme um mehr als 15 % können auf Verlangen einer Seite neue Preisverhandlungen geführt werden.
- Um das Mengenrisiko des Auftragnehmers zu mindern, hat der Auftragnehmer das Recht, die fixen Baustellengemeinkosten als Pauschale dem Auftraggeber als besondere Position anzubieten.
- 11.5. Ändern sich die Mengenansätze von Angeboten des Auftragnehmers, die dieser selbst ermittelt hat, so kann er bei einem Einheitspreisvertrag keine Änderung der Preise, bei einem Pauschalpreisvertrag keine Vergütung für die Mehrmenge beanspruchen. Ziffer 6 dieser Bedingungen findet keine Anwendung.

- 11.6. Einheitspreise gelten auch für gleiche oder vergleichbare Leistungen anderer Bauteile, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für einen bestimmten Bauteil vorgesehen sind.

12. Eigentumsübergang

- 12.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er und seine Subunternehmer hinsichtlich seiner Lieferungen / Leistungen Verfügungsbefugte sind.
- 12.2. Das Eigentum an den gelieferten Sachen geht auf den Auftraggeber über, sobald sie auf der Baustelle bzw. an dem Bestimmungsort angeliefert sind. Der Eigentumsübergang hat keine Bedeutung für die Gefahrtragung, Mängelansprüche und Haftung. Bis zum Gefahrenübergang wird der Auftragnehmer mit diesen Liefergegenständen oder deren Teilen sorgsam verfahren.
- 12.3. Sämtliche Unterlagen, insbesondere die zu liefernden Zeichnungen, die der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen angefertigt haben oder durch Dritte haben anfertigen lassen, werden Eigentum des Auftraggebers und können ohne Einschränkung für betriebliche Zwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer trifft in Verträgen mit Subunternehmern entsprechende Regelungen.

13. Nacherfüllungsansprüche

- 13.1. Die Lieferungen /Leistungen müssen der Beschaffenheitsvereinbarung, dem Verwendungszweck, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für Verwendungszweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion, Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren und Erreichen der vereinbarten Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr.
- 13.2. Die Nacherfüllungspflicht und Verantwortung des Auftragnehmers werden nicht dadurch eingeschränkt, dass der Auftraggeber Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und/oder Ausführungen des Auftragnehmers genehmigt. Sie bestehen auch dann, wenn Mängel auf die Beschaffenheit der Vorleistungen anderer Unternehmer zurückzuführen sind oder der Auftraggeber Änderungen verlangt oder vornimmt, es sei denn, dass dies gegen den schriftlich begründeten Widerspruch des Auftragnehmers erfolgt.
- 13.3. Mängel sind unverzüglich zu beheben. Ist dies für den Auftraggeber aufgrund der Baustellen-/Betriebsverhältnisse nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer auf Anforderung umgehend provisorische Maßnahmen, die die Durchführung der Baustelle/ des Betriebes gewährleisten, auf eigene Kosten vorzunehmen.

Die endgültige Beseitigung der Mängel ist durchzuführen, sobald es die Baustellen-/Betriebsverhältnisse beim Auftraggeber gestatten.

- 13.4. Bei Nachbesserungen oder Auswechselungen ist eine erneute Abnahme erforderlich.

Der Ablauf der Verjährungsfrist ist vom Zeitpunkt von der Erhebung der 1. Mängelrüge bis zur Abnahme der jeweiligen Nachbesserungen bzw. Auswechselungen gehemmt.

Die Verjährungsfrist für die nachgebesserten Lieferungen / Leistungen beginnt in jedem Fall erneut entsprechend Ziffer 13.5, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Nachbesserungen bzw. Auswechselungen.

- 13.5. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 2 Jahre, gerechnet vom Tage der vorläufigen

Betriebsübernahme. Sind die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers erst nach Beendigung der Verjährungsfrist abnahmefähig, so verlängert sich die Verjährungsfrist entsprechend.

- 13.6. Für Ersatz- und Reserveteile beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche 12 Monate vom Zeitpunkt des Einbaues an gerechnet, sofern dieser innerhalb von 5 Jahren nach Lieferung erfolgt. Erfolgt der Einbau später, haftet der Auftragnehmer nur noch für Mängel, die sich innerhalb der ersten 500 Betriebsstunden zeigen.

Werden Teile an Anlagen/ Maschinen im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die bereits vom Auftraggeber erworbenen Reserveteile auf seine Kosten zu ändern oder auszuwechseln.

- 13.7. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren nach Erhebung der 1. Mängelrüge.

14. Freistellung

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber, dessen Personal und die von diesem eingeführten Personen von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, für die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit seinen Lieferungen /Leistungen verantwortlich ist.

15. Geheimhaltung und Schutzrechte

- 15.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferungen/Leistungen fremden Patentschutz und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

Er verpflichtet sich, den Auftraggeber gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter klaglos zu stellen und für den hieraus entstandenen Schaden zu haften. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

- 15.2. Zeichnungen, Muster oder schriftlichen Erläuterungen des Auftraggebers, sowie danach angefertigte Waren dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt entsprechend für andere Unterlagen und Erkenntnisse des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden.

- 15.3. Mit dem Erwerb der Lieferung / Leistung erlangt der Auftraggeber das Recht, Instandsetzungen, Änderungen oder dergleichen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.

- 15.4. Alle bei der Planung und/ oder Durchführung der Lieferung / Leistung entstehenden Erfindungen, Entwicklungen oder sonstigen Erkenntnisse des Auftragnehmers stehen diesem und dem Auftraggeber zur gleichberechtigten Verwertung zu, wenn der Auftraggeber an der Planung der Lieferung der Leistung mitgewirkt hat. Erfindungen, die von Arbeitnehmern des Auftragnehmers und Arbeitnehmern des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Lieferung / Leistung gemacht werden, sind unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Es erfolgt eine gemeinsame Abrede, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist.

16. Versicherung

- 16.1. Sofern nicht bei größeren Projekten ab 5 Mio. € Auftragswert besondere Bedingungen vereinbart sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, folgende Versicherungen im industrietypischen Umfang und gegen alle Gefahren abzuschließen:

– Transportversicherung,

- Montageversicherung einschließlich Auftragsgeberrisiken.

16.2. Weiterhin hat der Auftragnehmer jeweils eine Haftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden abzuschließen und bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten, und zwar bei zweifacher Maximierung p.a. mit einer Mindestdeckungssumme von:

- Euro 2.000.000,00 je einzelnes Sach- und Vermögensschadensereignis
- Euro 2.000.000,00 für Personenschäden je einzelne Person.

16.3. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Abschluss der Versicherungen, die erfolgten Prämienzahlungen und den Deckungsumfang nachzuweisen.

16.4. Für Schäden, die den Auftraggeber betreffen, werden die zukünftig entstehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen die jeweiligen Versicherungen auf Verlangen des Auftraggebers im Voraus abgetreten.

Für eingesetzte Subunternehmer haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Personal. Die vereinbarten Versicherungssummen gelten auch für Subunternehmer.

17. Energiemanagement

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweilig gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Insbesondere die Energieeffizienz der angebotenen Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen ist neben wirtschaftlichen Aspekten mit entscheidend bei der Auftragsvergabe. Um Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekte angemessen zu beachten, ist dabei den Anforderungen:

- der Energieverbrauchskennzeichnung („EU Etikett“, Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante -Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen),
- des Umweltzeichens Blauer Engel,
- des Europäischen Umweltzeichens (Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU Umweltzeichen),
- des Energy Star (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte sowie Verordnung (EG) Nr. 174/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte) oder
- vergleichbarer Energie- und Umweltzeichen sowie der Durchführungsmaßnahmen nach der ErP Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, geändert durch

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012)

Rechnung zu tragen.

Für den Fall, dass sich ein Auftragnehmer wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

18. Datenschutz

Der Auftraggeber ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und ergänzend des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Anbahnung und Durchführung des Vertrages zu verwenden. Im Folgenden informiert der Auftraggeber Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch ihn und die Ihnen nach DSGVO zustehenden Rechte.

18.1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die jeweils beauftragende Konzern-Gesellschaft.

18.2. Ansprechpartner ist der Konzerndatenschutzbeauftragte: Konzerndatenschutzbeauftragter
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen
datenschutz@steag.com

18.3. Ihre Daten
Der Auftraggeber verarbeitet im Wesentlichen folgende personenbezogenen Daten:

- Name
- Funktion
- Dienstanschrift und -telefonnummer
- Dienst-E-Mail
- Geburtsdatum
- Nationalität/Arbeiterlaubnis
- Qualifikationen/Zeugnisse
- Rechnungs- und Zahlungsdaten bei Leistungen durch Einzelunternehmer

18.4. Zweck
Ihre im Vorfeld des Vertragsschlusses gemachten Angaben benötigt der Auftraggeber zur Einschätzung der Eignung für den Auftrag. Kommt der Vertrag zustande, verarbeitet der Auftraggeber diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Vertragsverwaltung, Genehmigungseinholung oder Rechnungserstellung.

18.5. Rechtliche Grundlage
Der Abschluss bzw. die Durchführung des Vertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist der Art. 6 Abs. 1 b DSGVO, für die Erfüllung rechtlicher Pflichten der Art. 6 Abs. 1 c DSGVO sowie im Falle streitiger Auseinandersetzungen der Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.
Eine Weitergabe zu Werbezwecken ist nicht vorgesehen. Sofern Sie dem Auftraggeber Ihre Daten nicht selbst zur Verfügung gestellt haben und Sie als nicht registrierter Bieter vom Einkauf zur Abgabe eines Angebotes eingeladen worden sind, wurden Ihre Daten aus freizugänglichen Quellen oder ehemaligen Ausschreibungen rechtmäßig herangezogen.

18.6. Weitergabe an Dritte
Der Auftraggeber bedient sich zur Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der vom Auftraggeber eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister wird auf Verlangen übersandt.

Darüber hinaus kann der Auftraggeber Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

18.7. Aufbewahrungsdauer

Der Auftraggeber löscht Ihre personenbezogenen Daten sobald Sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichert der Auftraggeber Ihre personenbezogenen Daten, soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist.

18.8. Betroffenenrechte

Sie können unter den o.g. Adressen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. In Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

19. Sonstiges

19.1. Die Benutzung der Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

19.2. Jede Veröffentlichung über das Projekt, sei es in Wort und Bild, in Fachzeitschriften, Werbeschriften usw. ist nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

19.3. Sollte in diesen Bedingungen irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt werden. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für die Ergänzung etwaiger Vertragslücken, die sich bei der Durchführung des Vertrages ergeben.

19.4. Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von dieser AGB abweichender AGB des Auftragnehmers diesem einen Auftrag erteilt.

